

Diskussionsbericht zu Teil I

Diskussionsleitung: *Pauliine KOSKELO*

Im Anschluss an den Vortrag von *Papier* wurde unter Bezugnahme auf die Einführung *Münteferings* und von *Maydells* Referat nochmals betont, dass das Gemeinschaftsrecht viele Regelungen im Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik trifft, während Sozial- und Arbeitsrecht größtenteils Sache des nationalen Gesetzgebers sind. Dieses Ungleichgewicht führe auf europäischer Ebene zu einer schwachen Position sozialer Rechte, gerade auch in gerichtlichen Verfahren, und mache es für Gewerkschaften auf europäischer Ebene schwer, als politisches Gegengewicht auf die zunehmende Öffnung der Märkte zu reagieren. So seien gerade die für Gewerkschaften so wichtigen Bestimmungen über Arbeitskämpfmaßnahmen ausschließlich auf nationaler Ebene geregelt. Daher wurde Präsident *Skouris* gefragt, ob sich der EuGH aufgrund der Kompetenzverteilung im Vertrag von Amsterdam daran gehindert sieht, dem eben geschilderten Ungleichgewicht von Finanz- und Wirtschaftspolitik auf der einen und Sozial- und Arbeitsrecht auf der anderen Seite etwas entgegenzusetzen und ob die auf dem Brüsseler Gipfel im Juni 2007 beschlossene Einbeziehung der Grundrechtecharta hier eine Verbesserung bedeute. *Skouris* erwiderte darauf, dass er sich bei der Beurteilung von solchen Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts eine gewisse Vorsicht angeeignet habe, gerade auch eingedenk des Schicksals des Europäischen Verfassungsvertrags, der im Oktober 2004 von allen Regierungschefs in Rom feierlich unterschrieben wurde. Das bisherige Nichtinkrafttreten der Charta habe jedoch den EuGH nicht daran gehindert, seine gut funktionierende Rechtsprechung zum Arbeits- und Sozialrecht kontinuierlich fortzuführen und fortzuentwickeln, was zahlreiche Beispiele aus den vergangenen 50 Jahren zeigten. Eine verbindliche Geltung der Charta würde aber dennoch einen immensen Fortschritt bedeuten, da es im Interesse eines jeden Richters sei, auf der Grundlage von klaren und fundierten Rechtsquellen entscheiden zu können. In diesem Zusammenhang bemerkte *Skouris* noch zur viel kritisierten Rechtsprechung des EuGH im Fall *Mangold*, dass der Gerichtshof diesen Fall auf Grundlage eindeutiger Rechtsquellen entschieden habe. Denn die Frage fehlender Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung wegen Alters sei keine Erfindung des Gerichtshofs, sondern eine des Gesetzgebers, die der EuGH dann nur konsequent angewendet habe. Generell dürfe sich der Gesetzgeber nicht darüber wundern, wenn von ihm beschlossene Regelungen von den Gerichten auch angewendet würden.

Im Anschluss an diese pointierte Bemerkung über das Verhältnis von Gesetzgebung und Rechtsprechung wurde festgestellt, dass 50 Jahre Europäische Gemeinschaft auch 50 Jahre der Multilateralisierung des internationalen Sozialrechts bedeuteten. So regelte schon die VO EWG/3/58 als einer der ersten Rechtsetzungsakte der Europäischen Ge-

meinschaft, dass die internationalen Wirkungen nationalen Sozialrechts durch multilaterales Recht bestimmt würden. Dies sei eine großartige Errungenschaft und ein überzeugendes Beispiel dafür, wie weit die Internationalisierung von Sozialpolitik fortgeschritten sei.

Daraufhin beschäftigte sich die Diskussion mit der Frage, wie sich das Deutsche Grundgesetz, das keine sozialen Grundrechte kennt, zur umfassenden Grundrechtecharta verhält, die Bestandteil des beim Gipfel von Brüssel erarbeiteten Reformvertrages (von Lissabon) ist, dessen Art. 2 Regelungen über Solidarität mit einer Fülle an sozial- und arbeitsrechtlichen Gewährleistungen trifft. Dazu führte *Papier* aus, dass der Gesetzgeber des Grundgesetzes Wert darauf gelegt habe, nur justiziable Grundrechte zu formulieren, die subjektive, einklagbare Rechte des Einzelnen begründen können. Insbesondere habe er davon abgesehen, sogenannte soziale Grundrechte und Programmsätze, die in vielen Grundrechts- und Menschenrechtskatalogen zu finden sind, aufzunehmen, weil solche zwar ganz unterschiedliche sozialpolitische oder gesellschaftspolitische Verheißungen enthielten, jedoch keine subjektiven Rechte gewähren könnten. Dieser Befund treffe auch auf die sozialen Grundrechte und programmatischen Aussagen der Grundrechtecharta zu. Die Frage, welche Grundrechtspolitik ein Gesetzgeber wähle, sei letztlich eine Gewissensfrage. Jedoch sei man in Deutschland in den vergangenen über fünf Jahrzehnten mit dem sparsamen Grundrechtskatalog des Grundgesetzes gut gefahren. So habe sich der deutsche Sozialstaat auch ohne soziale Grundrechte hervorragend entwickelt, gerade auch im Vergleich zu etlichen Staaten, deren Verfassungen einen ganz umfangreichen Katalog verheißungsvoller Programmatik enthielten. Daher könne und solle sich das deutsche Verfassungsrecht auch in Zukunft bei der Formulierung von Grundrechten in bescheidener Zurückhaltung üben. Zusammenfassend fügte *Papier* noch hinzu, dass durch soziale Grundrechte auf Gemeinschaftsebene zwar keine echten subjektiven Rechte begründet werden könnten, dass dadurch aber gleichzeitig die Gemeinschaftskompetenzen und damit die Kompetenzen des EuGH erweitert würden. Somit gelte als Folge einer stärkeren Kodifizierung von Gemeinschaftsrecht das, was auch Kollege *Skouris* in der Diskussion schon treffend zum Ausdruck gebracht habe: Wer Gemeinschaftsrecht sät, wird Prozesse vor dem EuGH ernten.

Markus SCHÖN